



Die Stadtverordnetenversammlung
- Ausschuss für Umwelt, Energie und
Sauberkeit -

Tagesordnung I Punkt 12 der öffentlichen Sitzung am 29. August 2017

Vorlagen-Nr. 17-V-61-0027

Bebauungsplan "Carl-von-Ossietzky-Schule" im Ortsbezirk Klarenthal - Aufstellungs- und Entwurfsbeschluss -

Beschluss Nr. 0112

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

- 1 Die Aufstellung des Bebauungsplans „Carl-von-Ossietzky-Schule“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB (Baugesetzbuch) [Bebauungsplan der Innenentwicklung] wird beschlossen.

Der ca. 2 ha große Planbereich liegt im Ortsbezirk Wiesbaden-Klarenthal und befindet sich im Nord-Westen der Landeshauptstadt Wiesbaden. Das Gebiet wird im Westen durch eine Kleingartenanlage, im Osten durch die Carl-von-Ossietzky-Straße und im Süden durch die Flachstraße begrenzt.

Als Ziel der Planung wird beschlossen:

- Schaffung von Planungsrecht zur Errichtung einer Schule
- 2 Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - der Bebauungsplan ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird,
 - die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt wurde (Anlage 5 zur Vorlage),
 - die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt wurde sowie
 - der Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13 a Abs. 3 Nr. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht wird.
 - 3 Der Entwurf des Bebauungsplans „Carl-von-Ossietzky-Schule“ vom 17.07.2017 (Anlage 2 und 3 zur Vorlage) wird beschlossen und ist mit Begründung (Anlage 4 zur Vorlage) für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

In Anlage 3 zur Vorlage, Ziffer 2 (Seite 6) wird die zulässige max. Höhe der Zäune auf 2 m erhöht.

- 4 Es wird zur Kenntnis genommen, dass
- zeitgleich zur öffentlichen Auslegung die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt wird,
 - dass der Flächennutzungsplan nach § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst wird.
- 5 Die Finanzierung der durch die Landeshauptstadt Wiesbaden zu tragenden Kosten ist im Einzelfall im Rahmen des jeweils betroffenen Dezernatsbudgets zu decken. Die Umsetzung der im Einzelnen geplanten Maßnahmen erfolgt vorbehaltlich der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter Beachtung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt Wiesbaden.

(antragsgemäß Magistrat 29.08.2017 BP 0563)

Tagesordnung III

Wiesbaden, .09.2017

Maritzen
Vorsitzender